

Satzung

der

Schützengesellschaft Schötmar
von 1732 e.V.



Satzung der Schützengesellschaft Schötmar von 1732 e.V.

Getragen von dem stolzen Bewusstsein, eine über 250 Jahre alte, ehrenvolle Schützentradition zu wahren, mit dem Ziel, das Band der Kameradschaft und die Verbundenheit unter den Bürgern der Stadt Bad Salzuflen, insbesondere des Ortsteils Schötmar, enger und dauerhafter zu gestalten, gibt sich die Schützengesellschaft diese Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„SCHÜTZENGESELLSCHAFT SCHÖTMAR von 1732 e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen.

3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Lemgo VR 124 eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck

- a) Die Schützengesellschaft verfolgt den Sinn und Zweck, über alle gesellschaftlichen Schichten, Glaubensbekenntnisse und Parteigrenzen hinaus, Schützenbrauchtum zu pflegen und die Verbundenheit zum Ortsteil Schötmar durch vielfältige Geselligkeit und Lebensfreude zu stärken.
- b) Die Schützengesellschaft fördert den Schießsport. Neben dem Leistungssport wird insbesondere der Freizeit- und Breitensport betrieben.
- c) Die Schützengesellschaft bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) gesellige Veranstaltungen wie Schützenfeste, Tanzveranstaltungen, Ausflüge und Aktivitäten, die besonders die Gemeinschaft fördern;
- b) das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsabenden;
- c) die Durchführung von Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen auf Vereinsebene;
- d) die Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes sowie die Beteiligung an regionalen wie überregionalen Wettkämpfen auf traditioneller wie sportlicher Ebene;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im

- a) Westfälischer Schützenbund e.V. von 1861,
- b) LandesSportBund Nordrhein-Westfalen

sowie deren untergeordneten Verbänden.

§ 5 Vereinsstruktur

Die Schützengesellschaft gliedert sich in

- a) Kompanien
- b) und eine Jungschützen-Kompanie
die gemeinsam das traditionelle Schützenbataillon bilden und
- c) eine Sportschützengruppe.

§ 6 Mitgliedschaften

1. Mitglied der Schützengesellschaft können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Schützengesellschaft besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Volljährige natürliche Personen werden in den Kompanien oder der Sportschützengruppe geführt.
4. Minderjährige Mitglieder gehören der Jungschützen-Kompanie an. Die Zugehörigkeit endet spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres oder der Eheschließung. Hiervon ausgenommen ist die gewählte Führung der Jungschützen-Kompanie (siehe § 18).
5. Unter Berücksichtigung der besonderen Alterssituation von Jugendlichen, können **neue** Mitglieder ab dem 17. Lebensjahr auch direkt bei den Kompanien oder der Sportschützengruppe geführt werden.
6. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Mitglieder, die mindestens auf eine 40-jährige Vereinszugehörigkeit verweisen können, das 75. Lebensjahr vollendet haben und sich um die Schützengesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies ist möglich bei längeren Abwesenheiten, die beruflich bedingt sind, bzw. sich durch Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes ergeben. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag erklärt.
2. Für Minderjährige ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet nach Zugang in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme eines Mitgliedes und muss bei Ablehnung diese dem Antragsteller schriftlich begründen.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung aus der Schützengesellschaft (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus der Schützengesellschaft oder
 - d) Tod,
 - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus der Schützengesellschaft (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen in Verzug ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber der Schützengesellschaft keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 9 Ausschluss aus der Schützengesellschaft

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen der Schützengesellschaft und seiner Ziele zuwider handelt. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen: Schädigung des Ansehens der Schützengesellschaft, ehrenrühriges Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern und grobe, wiederholte Disziplinlosigkeit im Schützendienst.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.

4. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen.
5. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Beitragspflicht

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.
2. Der Gesamtvorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Schützengesellschaft.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem geschäftsführenden Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder oder auf Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes muß diese binnen vier Wochen stattfinden. Auf die Sonderregelung in § 23 (2) wird hingewiesen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Gesamtvorstand oder anderen Organen der Schützengesellschaft obliegen. Sie ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes für den Berichtszeitraum;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
4. Wahl eines Wahlleiters für die Wahl des Vorsitzenden;
5. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes;

8. Beschlußfassung über die Anzahl der Kompanien;
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen gem. § 21 dieser Satzung;
12. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Bebauung;
13. Aufnahme von Hypotheken und Grundschulden;
14. Satzungsänderungen;
15. Beschlussfassung über die Auflösung der Schützengesellschaft.

Für eine Beschlussfassung zu den Punkten 12, 13 und 14 ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfassung Punkt 15 siehe § 23.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand der Schützengesellschaft besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Bataillonskommandeur (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender),
 - c) dem Bataillons-Zahlmeister,
 - d) dem Bataillons-Geschäftsführer,
 - e) dem Platzkommandant,
 - f) dem Sportleiter,
 - g) den Kompaniechefs.
2. Eine Personalunion ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.
6. Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzender oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei gerader Mitgliederzahl im Gesamtvorstand zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten der Schützengesellschaft zuständig. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der Schützengesellschaft unter Berücksichtigung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes;
- e) Beschluss von verbindlichen Rechtsgeschäften, die alle Aktivitäten der Schützengesellschaft betreffen;
- f) Beschlussfassung über alle Aktivitäten, die von einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstandes geplant wurden und ausgeführt werden sollen;
- g) Übertragung von Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- h) bei Bedarf die Berufung weiterer Mitglieder als Funktionäre in den Bataillonsstab, die ihn vorübergehend oder dauerhaft bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Die Verpflichtung erfolgt durch den Bataillonskommandeur anlässlich der Mitgliederversammlung;
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- j) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
- k) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

1. Die Schützengesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Bataillonskommandeur und den Bataillons-Zahlmeister vertreten.
2. Es besteht Gesamtvertretungsbefugnis für 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder mit jeweils einer Stimme, sofern nichts anderes geregelt ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Führung der Kompanien und der Jungschützen-Kompanie

Die Verwaltung und Organisation der Kompanien liegt in den Händen der Kompanieführung. Sie wird gebildet von dem

- a) Kompaniechef,
- b) Kompaniefeldwebel,
- c) Kompaniezahlmeister.

Die Kompanieführung wird im zweijährigen Rhythmus durch die Kompanieversammlung gewählt. Die Wahl des Kompaniechefs ist gleichzeitig Vorschlag an die Mitgliederversammlung für die Wahl in den Gesamtvorstand.

Der Kompaniechef, der Kompaniefeldwebel und Kompaniezahlmeister der Jungschützen-Kompanie dürfen für die Dauer Ihrer Amtszeit älter als 21 Jahre alt sein.

Die Kompanieführungen können bei Bedarf Mitglieder als weitere Funktionäre auswählen, die sie vorübergehend oder dauerhaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 19 Führung der Sportschützengruppe

Die Verwaltung und Organisation der Sportschützengruppe liegt in den Händen der Sportschützengruppenführung. Sie wird gebildet von dem

- a) Sportleiter,
- b) Jugendleiter,
- c) Rechnungsführer.

Die Sportschützengruppenführung wird im zweijährigen Rhythmus durch die Versammlung der Sportschützen gewählt. Die Wahl des Sportleiters ist gleichzeitig Vorschlag an die Mitgliederversammlung für die Wahl in den Gesamtvorstand. Die Sportschützengruppenführung kann bei Bedarf Mitglieder als weitere Funktionäre auswählen, die sie vorübergehend oder dauerhaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 20 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss wird gebildet vom Jugendleiter und einem weiteren Funktionäre der Sportschützengruppe und der gewählten Führung der Jungschützenkompanie.
2. Alle Jugendangelegenheiten der Schützengesellschaft werden vom Jugendausschuss geregelt.
3. Die traditionelle Jugendarbeit obliegt der Führung der Jungschützenkompanie. Die Jugendarbeit im Schießsport wird vom Jugendleiter gefördert.
4. Die Mitglieder des Jugendausschusses sind gemeinsam für das Wohl der Jugend der Schützengesellschaft verantwortlich.

§ 21 Vereinsordnungen

Die Schützengesellschaft gibt sich folgende Vereinsordnungen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Uniform- und Dienstgradordnung,
- c) Finanzordnung.

Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand weitere Vereinsordnungen zur Beschlußfassung in die Mitgliederversammlung einbringen.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr.
3. Die Kassenprüfer prüfen die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen für das abgeschlossene Geschäftsjahr und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Auflösung der Schützengesellschaft und Vermögensanfall

1. Die Auflösung der Schützengesellschaft kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und diese außerordentlichen Mitgliederversammlung 3 Monate vor dem Versammlungstermin gem. § 12 der Satzung einberufen wurde.
2. Sollte eine Mitgliederversammlung der in § 23 Abs. 1 bezeichneten Art nicht beschlußfähig sein, ist unverzüglich zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist für die 2. außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 1 Monat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderweitig beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Bataillons-Zahlmeister als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren der Schützengesellschaft bestellt. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
4. Bei Auflösung der Schützengesellschaft Schötmar ist das Vermögen der Schützengesellschaft an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2004 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen der Schützengesellschaft treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bad Salzuflen, den 19. November 2004

gez. Ralf-Udo Heitmann

Oberstlt. u. Vorsitzender

gez. Hans Grefe

Oberst u. BtlKommandeur

gez. Werner Fink

Oberstabszahlmeister